



Wahlordnung der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) - Wahlo PolFH -

vom 1. Januar 2023

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 und § 12 Absatz 2 Nr. 4 bis 6 sowie § 12 Absatz 3 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) (Sächsisches Polizeifachhochschulgesetz - SächsPolFHG) vom 21. Dezember 2021 hat der Senat der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) [Fachhochschule] in der Sitzung am 22. November 2022 folgende **Wahlordnung** beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Grundsätze für die Wahlen
- § 2 Amtszeit
- § 3 Aktives und passives Wahlrecht
- § 4 Wahlorgane
- § 5 Wahlvorstand
- § 6 Aufgaben des Wahlvorstandes
- § 7 Wahlzeitraum und Wahlausschreiben
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Ausübung des Wahlrechts
- § 12 Wahlhandlung bei der Urnenwahl
- § 13 Briefwahl
- § 14 Behandlung der Briefwahlstimmen
- § 15 Auszählung der Stimmen
- § 16 Sitzverteilung
- § 17 Wahlergebnis
- § 18 Wahlniederschrift
- § 19 Wahlprüfungsausschuss
- § 20 Wahlprüfungsverfahren
- § 21 Aufbewahrungsfristen
- § 22 In-Kraft-Treten

§ 1 Grundsätze für die Wahlen

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der zu wählenden Mitglieder des Senats gemäß § 10 Absatz 1 SächsPolFHG sowie des Studien- und des Ausbildungsbereichsrates gemäß § 12 Absatz 2 und 3 SächsPolFHG sowie für die Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule.

(2) Gehören einer Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr Wahlberechtigte an, als Mitglieder dieser Gruppe zu wählen sind, so sind diese ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Organs.

(3) Nicht besetzbare Sitze bleiben unbesetzt. Organe sind auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn eine Gruppe nicht alle ihr zustehenden Sitze für Mitglieder oder Stellvertretende besetzt.

§ 2 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder eines Organs richtet sich nach § 10 Abs. 3 SächsPolFHG. Die Amtszeit der Studierenden- und Auszubildendenmitglieder beträgt jeweils ein Jahr.

(2) Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn die Person das Mandat niederlegt oder die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der sie zum Zeitpunkt der Wahl angehörte.

(3) Die Amtszeit der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule beträgt fünf Jahre. Wurde die oder der Gleichstellungsbeauftragte aus der Gruppe der Studierenden oder Auszubildenden gewählt, so beträgt die Amtszeit zwei Jahre.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so rückt die oder der Kandidierende nach, die oder der die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat. Sind keine Personen, die kandidiert haben und nachrücken können, mehr vorhanden und beträgt die reguläre restliche Amtszeit mehr als ein Jahr, so erfolgt für die restliche Amtszeit eine Nachwahl; im Übrigen bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit des Organs unbesetzt. Eine Abwahl ist unzulässig.

§ 3 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt und wählbar für den Senat, den Studien- und den Ausbildungsbereichsrat sind alle Angehörigen der im SächsPolFHG genannten Gruppen des jeweiligen Organs in ihren jeweiligen Gruppen. Die oder der Lehrbeauftragte des Studienbereichsrates wird von dem hauptamtlichen Lehrpersonal der Abteilung Studium und Forschung gewählt. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an nach § 19 SächsPolFHG eingerichteten Forschungsinstituten sind in der Gruppe des hauptamtlichen Lehrpersonals der Abteilung Studium und Forschung wahlberechtigt und wählbar.

(2) Eine Aufstellung zur Wahl soll unterbleiben, sofern absehbar ist, dass das Amt weniger als drei Monate ausgeübt werden kann.

(3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte und mindestens eine stellvertretende Person werden aus den Mitgliedern aller Gruppen und von allen Mitgliedern der Fachhochschule gewählt.

§ 4 Wahlgorgane

(1) Wahlgorgane sind der Wahlvorstand und der Wahlprüfungsausschuss. Sie sind vor der Durchführung der Wahl zu besetzen.

(2) Für jede Wahl werden die Mitglieder des Wahlvorstandes vom Rektor oder der Rektorin schriftlich bestellt und zur ersten Sitzung eingeladen. Ein Wahlvorstand kann für mehrere parallel stattfindende oder vorzubereitende Wahlen bestellt werden. Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Senat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds ist für die verbleibende Amtszeit unverzüglich eine Nachbestellung vorzunehmen.

(3) Kandidierende dürfen den Wahlgorganen nicht angehören.

(4) Die Mitglieder der Wahlgorgane sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Ämter verpflichtet. Sie üben das Amt weisungsfrei aus.

§ 5 Wahlvorstand

(1) Dem Wahlvorstand gehören mindestens drei Personen an, die jeweils unterschiedlichen Gruppen angehören müssen. Bei Bedarf können weitere Mitglieder unabhängig von der Gruppenzugehörigkeit bestellt werden. Soweit diese Gruppen an der Wahl teilnehmen, ist jeweils mindestens eine wahlberechtigte Person des hauptamtlichen Lehrpersonals, der Studierenden und der Auszubildenden in den Wahlvorstand zu berufen. Die Rektorin oder der Rektor bestimmt einen Angehörigen der Fachhochschule zur schriftführenden Person, die nicht Mitglied des Wahlvorstands sein muss.

(2) Der Wahlvorstand bestimmt eines seiner Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende leitet das Wahlverfahren.

(3) Der Wahlvorstand bestimmt die Termine der folgenden Sitzungen. Die Wahlvorstandssitzungen können per Videokonferenz abgehalten werden.

(4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der bestellten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(5) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt und von der oder dem Vorsitzenden sowie der schriftführenden Person unterzeichnet. Die Unterzeichnung ist auch elektronisch möglich. Die Niederschrift muss mindestens die Namen der teilnehmenden Mitglieder und die Beschlüsse enthalten.

(6) Die Beschlüsse des Wahlvorstandes sind durch Aushang an allen von der Wahl betroffenen Dienstorten und durch Einstellung im Intranet bekannt zu geben.

(7) Der Wahlvorstand kann am jeweiligen Dienstort Wahlhelfende bestellen. Kandidierende dürfen nicht bestellt werden.

§ 6 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich und zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über

1. den Wahltermin,
2. die Wahlorte an den jeweiligen Dienstorten,
3. die Einreichung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
4. Einzelheiten der Offenlegung der Wählerverzeichnisse,
5. Berichtigung der Wählerverzeichnisse,
6. die Feststellung der Wahlergebnisse,
7. die Zuteilung der Sitze.

§ 7 Wahlzeitraum und Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand bestimmt, soweit die Wahlordnung nichts anderes vorsieht, die Fristen und Termine innerhalb des Wahlverfahrens. Er erlässt ein Wahlausschreiben, das den Wahlberechtigten durch Aushang an allen Dienstorten und durch Einstellung im Intranet bekannt zu machen ist und folgende Punkte enthält:

1. die Bezeichnung der Wahl einschließlich der zu wählenden Mitglieder der Organe,
2. Ort, Datum und Zeitraum der Wahl,
3. die Angaben, wo und wie lange das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt und wann es geschlossen wird,
4. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in den Wählerlisten geführt wird,
5. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb eines festgesetzten Zeitraums beim Wahlvorstand einzureichen,
6. die Angabe, wo die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
7. die Modalitäten der Stimmabgabe.

(2) Einwendungen gegen das Wahlausschreiben können nur innerhalb der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses eingelegt werden.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Für jede kandidierende Person ist ein gesonderter Wahlvorschlag einzureichen, der Vor- und Nachnamen, die Gruppenzugehörigkeit sowie die zu besetzende Position enthält.

(2) Die Wahlvorschläge sollen auf den vom Wahlvorstand bereitzustellenden Vordrucken eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss den Namen und die eigenhändige Unterschrift der vorschlagenden Person enthalten.

(3) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Person zur Kandidatur vorzulegen.

(4) Ein Wahlvorschlag für die Wahl des oder der Vertretenden der Studierenden und der Auszubildenden muss von mindestens fünf zur Wahl der bewerbenden Person berechtigten Personen unterstützt werden; umfasst ein Studienjahrgang weniger als 20 Studierende, so genügt eine Unterstützungsunterschrift. Wahlunterstützende Personen haben ihren Vor- und Zunamen sowie ihre Studiengangs- bzw. ihre Ausbildungsstätte anzugeben. Die Unterstützung kann nicht widerrufen werden. Studierende und Auszubildende dürfen jeweils

nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Unterstützen Studierende oder Auszubildende mehrere Wahlvorschläge, ist die jeweilige Unterstützung aller Vorschläge ungültig.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlvorstand einzureichen. Der Eingang ist auf jedem Wahlvorschlag zu vermerken. Die Wahlvorschläge sind unverzüglich nach ihrem Eingang zu prüfen. Die oder der Einreichende ist bei Mängeln aufzufordern, diese bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen. Nach Ablauf des Einreichungstermins beschließt der Wahlvorstand unverzüglich über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(2) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder den Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.

§ 10 Stimmzettel

Für jede Gruppe werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Auf dem Stimmzettel sind die bewerbenden Personen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Über die äußere Gestaltung der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand.

§ 11 Ausübung des Wahlrechts

(1) Liegen mehrere zugelassene Wahlvorschläge vor, hat jede wahlberechtigte Person pro Wahl zwei Stimmen. Stimmenhäufung zugunsten eines Kandidaten ist zulässig.

(2) Liegt nur ein zugelassener Wahlvorschlag vor, kann jede wahlberechtigte Person mit „Ja“ oder „Nein“ stimmen.

§ 12 Wahlhandlung bei der Urnenwahl

(1) Jede wahlberechtigte Person wählt an ihrem Dienstort. Vor Ausgabe des Stimmzettels ist die Wahlberechtigung festzustellen. Die Wahlberechtigten erhalten nach Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel. Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Hat eine wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der unbrauchbare Stimmzettel ist zu kennzeichnen und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

(2) Für die Wahl sind Wahlurnen zu verwenden, in die die Wahlberechtigten die Stimmzettel gefaltet einwerfen. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind und sie zu versiegeln. Die Wahlurnen müssen so hergerichtet sein, dass die Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen und die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Wahlurne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann getrennt nach den zu wählenden Organen und einzelnen Gruppen durchgeführt werden. Die Verwendung mehrerer Wahlurnen ist zulässig.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Personen aus dem Kreis des Wahlvorstandes oder der wahlhelfenden Personen im Wahlraum anwesend sein.

§ 13 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, die zur Wahl verhindert sind, erhalten auf Antrag Briefwahlunterlagen. Der Antrag auf Briefwahl muss spätestens zehn Tage vor der Wahl bei dem Wahlvorstand eingehen. Über die ausgestellten Briefwahlunterlagen führt der Wahlvorstand ein Verzeichnis.

(2) Briefwahlunterlagen im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. ein Wahlschein,
2. ein Stimmzettel,
3. ein Wahlumschlag,
4. ein Wahlbriefumschlag.

(3) Der Wahlschein enthält eine eidesstattliche Versicherung der wahlberechtigten Person, dass die wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel persönlich und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Der ausgefüllte Stimmzettel ist zur Geheimhaltung der Stimmabgabe gefaltet in den Wahlumschlag zu legen und zu verschließen. Dieser ist gemeinsam mit dem Wahlschein im verschlossenen Wahlbriefumschlag an den Wahlvorstand zu senden.

(4) Die Briefwahlunterlagen müssen spätestens zum Ende der Wahlzeit beim Wahlvorstand eingegangen sein.

§ 14 Behandlung der Briefwahlstimmen

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes öffnen die eingegangenen Wahlbriefumschläge. Die Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Wahlbriefumschlag ordnungsgemäß verschlossen war und sowohl einen Wahlschein mit unterzeichneter eidesstattlicher Versicherung als auch einen ordnungsgemäß verschlossenen Wahlumschlag enthält.

(2) Der Wahlschein wird mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Ergibt sich aus dem Wählerverzeichnis die Wahlberechtigung und sind die Wahlunterlagen nicht zu beanstanden, wird der Wahlumschlag ungeöffnet zu den anderen für diese Wahl abgegebenen Stimmzetteln in die Wahlurne gegeben.

(3) Fehlerhafte Briefwahlunterlagen gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert unter Angabe des Beanstandungsgrundes bei den Wahlunterlagen zu verwahren.

§ 15 Auszählung der Stimmen

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand die Wahlurnen. Die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel wird mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen und festgestellt. Die Stimmen werden für jede Wahl eines Organs und jede Gruppe gesondert ausgezählt.

(2) Die auf jede kandidierende Person entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

(3) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. keine Abgabe der Stimme enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder
5. mehr als die zulässige Stimmenzahl enthält.

(4) Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der Wahlvorstand. Seine Entscheidung wird auf der Rückseite des Stimmzettels vermerkt. Stimmzettel mit ungültiger Stimme sowie Stimmzettel, bei denen über die Gültigkeit der Stimmen Zweifel bestanden haben, sind getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren.

§ 16 Sitzverteilung

(1) Die Kandidierenden jeder Gruppe besetzen die ihrer Gruppe zustehenden Sitze in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen. Erhalten zwei oder mehr Bewerber dieselbe Stimmenzahl, entscheidet das Los.

(2) Die übrigen Kandidierenden sind in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen jeweils Stellvertretende in ihrer Gruppe. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Kandidierende, für die keine Stimme abgegeben wurde oder die in den Fällen des § 11 Absatz 2 mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten haben, sind nicht gewählt. Sie können auch nicht als Stellvertreter oder Nachrücker in das Organ aufgenommen werden. In den Fällen des Satzes 1, 2. Alternative, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

§ 17 Wahlergebnis

(1) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und verständigt die Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.

(2) Widerspricht eine gewählte Person nicht innerhalb einer Woche, nachdem sie verständigt wurde, gilt die Wahl als angenommen; hierauf sind die Gewählten ausdrücklich hinzuweisen. Die Nichtannahme einer Wahl ist schriftlich über die dienstliche E-Mailadresse gegenüber dem Wahlvorstand zu erklären. Sie ist unwiderruflich. Gleiches gilt, wenn für die Besetzung eines Sitzes in einem Organ eine Wahl gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 entbehrlich ist.

(3) Das Wahlergebnis ist an allen Dienstorten durch Aushang sowie durch Einstellung im Intranet bekannt zu machen.

§ 18 Wahlniederschrift

Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an. Die Niederschrift muss, nach Gruppen getrennt, enthalten:

1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
2. die prozentuale Wahlbeteiligung,
3. die Summe der abgegebenen Stimmzettel,
4. die Summe der gültigen Stimmzettel,
5. die Summe der ungültigen Stimmzettel,
6. die Anzahl der Stimmen, die auf die jeweiligen bewerbenden Personen entfallen,
7. die Namen der gewählten Mitglieder und deren gereichte Stellvertretungen gemäß § 16 Absatz 2.

§ 19 Wahlprüfungsausschuss

(1) Dem Wahlprüfungsausschuss gehören mindestens fünf Hochschulangehörige sowie mindestens eine stellvertretende Person an.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss tritt bei Einsprüchen gegen eine Wahl zusammen und entscheidet im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens. § 5 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Wird die Wahl von einem Mitglied des Wahlprüfungsausschusses angefochten, ist es von der Mitwirkung in diesem Verfahren ausgeschlossen.

§ 20 Wahlprüfungsverfahren

(1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl kann jede wahlberechtigte Person binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben und geltend machen, dass bei der Wahl gegen wesentliche Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen worden sei. Der Einspruch ist schriftlich mit Begründung bei dem oder der Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses einzureichen.

(2) Erweisen sich die Vorbehalte als unbegründet oder wurde das Wahlergebnis durch die geltend gemachten Verstöße nicht beeinflusst, ist der Einspruch zurückzuweisen.

(3) Stellt der Wahlprüfungsausschuss im Wahlprüfungsverfahren fest, dass ein Verfahrensfehler vorliegt, und kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser das Wahlergebnis beeinflusst hat, erklärt er die betreffende Wahl ganz oder teilweise für ungültig und ordnet die Wiederholung der Wahl im Umfang der Ungültigkeit an.

(4) Die Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Sie sind zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und durch Aushang an allen Dienstorten sowie Einstellung im Intranet bekannt zu geben.

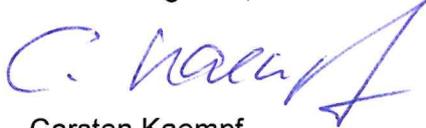
§ 21 Aufbewahrungsfristen

Die Wahlakten dürfen frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Feststellung des Wahlergebnisses, jedoch nicht vor der Feststellung der gültigen Wahlergebnisse der jeweils nachfolgenden Wahlperiode vernichtet werden.

§ 22 In-Kraft-Treten

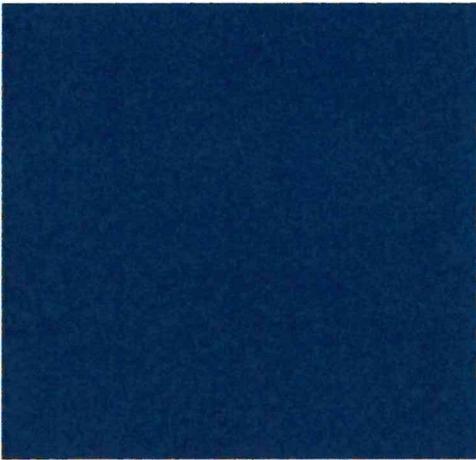
Diese Wahlordnung tritt mit Senatsbeschluss vom 22. November 2022 zum 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt die bisherigen Fassungen.

Rothenburg/O.L., den 22. Dezember 2022



Carsten Kaempf
Polizeipräsident

Mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Rektors beauftragt



Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)

Friedensstr. 120 | 02929 Rothenburg

Telefon: +49 (035891) 46 0

Telefax: +49 (035891) 46 2111

E-Mail: poststelle.polfh@polizei.sachsen.de

Internet: www.polizei.sachsen.de/de/polfh.htm

